

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W <http://wko.at/rp>

E-Mail:  
[post.i11@bmwfw.gv.at](mailto:post.i11@bmwfw.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWFW-96.300/0005-I/11/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 1627/15/ES/SL

Durchwahl Datum  
4236 30.7.2015

## Entwurf einer österreichischen Normungsstrategie der Bundesregierung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf einer Normungsstrategie wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, wie eine Strategie, die auf normungspolitische Lenkung, Optimierung der Strukturen und Organisation ausgerichtet ist, ohne irgendein strategisches Konzept für die Finanzierung der Normung auskommt. Ohne Finanzierungsmodelle ist die praktische Umsetzbarkeit der gesamten Strategie in Frage gestellt.

### Zur Einleitung:

Seite 1 erster Absatz: Der erste Absatz sollte, wie folgt, umformuliert werden:  
„Normen sind auf freiwilliger Basis anzuwendende Dokumente, in denen technische oder die technische Qualität betreffende Anforderungen festgelegt sind, denen bereits bestehende oder künftige Produkte, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder Verfahren sowie Prozesse und Abläufe entsprechen können. Sie sind das Ergebnis der freiwilligen Zusammenarbeit von Unternehmen und Unternehmensverbänden, Behörden und anderen Interessengruppen, die im Rahmen eines Systems zusammenarbeiten, das auf Offenheit, Transparenz und Konsens gründet.“

Dem Grundsatz der Freiwilligkeit von Normen ist beizupflichten, wobei allerdings die juristische Praxis - unabhängig ob es sich um Normen oder ON-Regeln handelt - sehr rasch zu einer Verbindlichkeit gelangt. Damit die Freiwilligkeit auch in der juristischen Praxis „durchscheint“, sollte in der österreichischen Normungsstrategie als Ziel auch eine entsprechende Unterscheidung dahingehend angesprochen werden, inwiefern Normen eine gewisse „softlaw“-Qualität erhalten sollen und in welchen Fällen dies nicht eintreten soll. So könnten z.B. Ö-Normen als Stand der Technik qualifiziert werden, während hingegen ON-Regeln eine derartige „softlaw“-Qualität nicht haben sollen (es sei denn, sie werden zivilrechtlich mittels Vertrag ausdrücklich als verbindlich erklärt).

Im zweiten Absatz sollte der erste Satz lauten: „Normen sind für Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich nützlich und wichtig.“

Im zweiten Satz soll ergänzt werden: „... staatlichen und europäischen Regelsetzungen ...“.

**Seite 2:** Der 3. Aufzählungspunkt sollte lauten: „Normung im technischen Bereich als Ergänzung der staatlichen Regelsetzung, kein Widerspruch zu rechtlichen Grundlagen“.

Unter den Herausforderungen ist ergänzend der Begriff „Marktkonformität“ aufzunehmen.

**Seite 3 und Anhang:** Die Darstellung der Normungsstrategie schließt auch den OVE ein, der aber explizit aus dem Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes des Normengesetzes ausgenommen wurde. Gemäß Normungsstrategie unterliegt aber auch der OVE u.a. der normungspolitischen Lenkung, obwohl das Normengesetz nicht für ihn gilt. Hier sollte eine Kongruenz zwischen der Normungsstrategie und dem Gesetz hergestellt werden.

### **Normungspolitische Lenkung, Optimierung der Strukturen und Organisation**

Der letzte Absatz sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei der Ausarbeitung neuer und Änderung bestehender Normen jedenfalls eine Kosten/Nutzen-Analyse durchgeführt werden muss. Nur dann, wenn der volkswirtschaftliche Nutzen aus einer Standardisierung höher ist als die Kosten, die durch die Regulierung entstehen, darf eine geschaffen oder überarbeitet werden.

Dieses Kapitel sollte weiters um die explizite Erwähnung der Möglichkeit, bei Bedarf branchenspezifische Dialogforen einzurichten (in Anlehnung an das neue „Dialogforum Bau Österreich“), ergänzt werden. Diese Dialogforen sollten Lenkungsgremien für die Normungsprozesse in den jeweiligen Branchen sein. Ziel ist sowohl die Vereinfachung als auch die strategische Weiterentwicklung branchenspezifischer Normen.

### **Volle Transparenz und weite Teilnahme an der Normung**

Dieser Ansatz wird begrüßt. Bei der Aufzählung der Interessengruppen im 3. Absatz muss es heißen: „Vertretern von Unternehmen und Unternehmensverbänden“.

### **Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung**

Ein verstärktes Engagement auf der europäischen und internationalen Ebene ist positiv. Die Zielsetzung ist in Verbindung mit den (ASI) Mitgliedschaften bei CEN und ISO zu sehen. Durch das Normengesetz 2015 darf die kontinuierliche und qualitative Arbeit auf diesen Ebenen nicht gefährdet werden.

### **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbreitung der Ergebnisse von Innovation und Forschung**

Hier soll es statt „Verbreitung der Ergebnisse“ durchgängig in der Normungsstrategie heißen: „Unterstützung von Innovation und Forschung“.

Normung darf Innovationen nicht behindern und es dürfen nicht unausgereifte Technologien auf diese Weise „eingefroren werden“.

Im zweiten Satz sollte das Wort „kostengünstig“ durch die Wortfolge „möglichst kostenfrei oder zumindest kostengünstig“ ersetzt werden.

Auf Seite 7 soll nach dem letzten Absatz folgender Satz ergänzt werden: „Die Teilnahme der betroffenen Unternehmen und Unternehmensverbände sichert den Praxisbezug, die Marktrelevanz und Marktkonformität von Normen und trägt dadurch zur Wettbewerbsfähigkeit bei.“

Auf Seite 8 erster Absatz soll ergänzt werden: „... sondern dieses, wo erforderlich, durch geeignete Maßnahmen ...“.

### **Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung**

Der Ansatz der „Technologiekonvergenz“ wird unterstützt. Der Passus passt allerdings eher zum obigen Ziel „Unterstützung von Innovation und Forschung“.

Die Wahrung eines hohen Schutzniveaus darf nicht zu einem gold plating durch Normen führen, um die - auf Gesetzesebene angesiedelte - Erreichung gesellschaftspolitischer Ziele zu verwirklichen. Im ersten Satz sollte das Wort Normung durch das Adjektiv „technische“ spezifiziert werden. Verbraucherschutz soll nicht als separates Nachhaltigkeitsziel angeführt werden, sondern wäre unter Sicherheitsaspekten zu subsummieren: „Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die technische Normung die Nachhaltigkeitsziele unter Wahrung eines hohen Schutzniveaus besonders im Sicherheitsbereich (insbesondere Verbrauchersicherheit), Gesundheits- und Umweltbereich berücksichtigt.“

### **Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Regelsetzung**

Es gilt sinngemäß das oben Gesagte: Die Erreichung maßgeblicher Ziele des öffentlichen Interesses darf nicht zu einer Kompetenzverschiebung oder gold plating durch Normen führen. Insgesamt darf es durch Normen zu keiner höheren Verwaltungs- und Kostenbelastung der Wirtschaft kommen. Es soll das Prinzip „one in - one out“ angewendet werden. So sollte für jede zusätzliche Verwaltungslast, die aus einer neuen - rechtlich verpflichtenden - Norm bei den Anwendern entsteht, der gleiche Gegenwert als Verwaltungsentlastung durch Abschaffung anderer (verbindlicher) Normen erzielt werden.

Die Aufnahme einer Bestimmung zu den „Grenzen der Normung“, wie sie auf Seite 9 erster Absatz zu finden ist, wird begrüßt (dies gilt auch für den zweiten Absatz der Einleitung auf Seite 1).

### **Zu den Zielen und Maßnahmen im Detail:**

#### **1.3 Kohärenz/Technologiekonvergenz**

Die in 1.3.2 erwähnte Entwicklung von Systemnormen soll im Einklang mit den Grenzen der Normung, insbesondere der anderen bestehenden Gesetze auf nationaler und europäischer Ebene (z.B. Wettbewerbsgesetz) erfolgen.

#### **2.1 Transparenz und Offenheit**

In 2.1.1 soll ergänzt werden: „... haben leicht und auch online zugänglich ...“.

In 2.1.2 fehlt vor dem Komma das Wort „haben“.

In 2.2.1 soll ergänzt werden: „... aus der Zivilgesellschaft und Wirtschaft ...“.

## **2.5 Wahrung des öffentlichen Interesses in der Normung**

In 2.5.1 soll ergänzt werden: „... und der Städte- und Gemeindebundes sowie an die gesetzlichen Interessenvertretungen.“

2.5.2. soll ergänzt werden: „... und die betroffenen NGO ...“.

Weiters wird eine Ergänzung durch einen Punkt 2.5.3 empfohlen: „Schaffung eines kostenlosen Zugangs und der Möglichkeit der Einsichtnahme in bestehende Normen und laufende Normenschaffungsprozessen für öffentlich-rechtliche Interessenvertretungen, um eine effektive und effiziente Nachvollziehbarkeit von Normen zu gewährleisten und (Normen-) Experten auf den aktuellsten Stand des Normensystems zu halten und diese dadurch für die Mitarbeit am Normenentstehungsprozess entsprechend zu qualifizieren“ (aufgrund der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ist ein kostenloser Zugang und eine unentgeltliche Einsichtnahme für Interessenvertretungen von öffentlichem Interesse).

## **2.6 Transparenz für die Öffentlichkeit**

In 2.6.1 ist „u.A.“ zu streichen.

## **2.7 Normen müssen klar und für den potentiellen Anwender verständlich formuliert werden**

Dieser Ansatz wird unterstützt. Ergänzt werden soll: „ der Normen und normativen Dokumente ...“. Wichtiger als das Layout wäre jedoch ein klarer Inhalt z.B. in sprachlicher Hinsicht.

## **3.5 Berücksichtigung der österreichischen Berufsausbildungssysteme**

Die Aufnahme dieser Zielsetzung wird begrüßt. Diese bildet übrigens auch eine Maßgabe für die Grenzen der Normung auf nationaler Ebene.

## **4.1 Zugang zu Normen und Normung**

Eine Lösung zu einem kostenfreien Zugang zu den verbindlich erklärten internationalen und europäischen Normen soll grundsätzlich weiter angestrebt werden.

## **4.2 Unterstützung bei der erfolgreichen Marktplatzierung**

In 4.3.1 soll ergänzt werden: „... Zusammenwirken von Forschung, betrieblicher Innovation und Normung ...“.

## **5.1 Wahrung eines hohen Schutzniveaus im Sicherheits-, Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltbereich**

Das Ziel 5.1 soll auf den Sicherheitsaspekt eingeschränkt und, wie folgt, formuliert werden: „Wahrung eines hohen Schutzniveaus im Sicherheitsbereich (insbesondere Verbrauchersicherheit), Gesundheit- und Umweltbereich unter Sicherung der Funktionsfähigkeit der Märkte.“

Normung soll in den in 5.1 angesprochenen Bereichen nur dort erfolgen, wo dies erforderlich ist (z.B. dort, wo Gefahr für Leib und Leben besteht, so wie es z.B. die Motivation für die elektrotechnische Normung ist).

Es wird eine Ergänzung von Punkt 5.3 „Normung im allgemeinen Interesse“ als 5.3.2 angeregt: „Vermeidung der Errichtung von abgeschotteten Märkten durch Schaffung von Normen und Normensystemen auf nationaler wie internationaler Ebene“.

### 6.1 Normungsanträge im öffentlichen Interesse

Es gilt das zur Einleitung unter „Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Gesetzgebung“ Gesagte.

Die Möglichkeit der Verwendung von Normen als Mittel der Deregulierung wird grundsätzlich positiv gesehen, solange es dabei zu keiner willkürlichen „Deregulierung“ durch die öffentlichen Stellen kommt. So dürfen nicht etwa Bestimmungen über einen Gewerbezugang über die Hintertür einer Norm geregelt werden.



KommR Dr. Richard Schenz  
Vizepräsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herwig Höllinger  
Generalsekretär-Stv.